



# **Satzung zur Kinderbetreuung bei der Elterninitiative Pliening e.V.**

Elterninitiative Pliening e.V  
Kirchweg 31  
85652 Pliening  
Tel. 08121 22309-10  
[kontakt@eip-pliening.de](mailto:kontakt@eip-pliening.de)  
[www.eip-pliening.de](http://www.eip-pliening.de)

Stand: September 2021

# Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen .....	3
2. Der Träger .....	3
3. Grundsätzliches zur Aufnahme .....	3
4. Anmeldung .....	3
5. Aufnahme des Kindes .....	4
6. Öffnungszeiten .....	4
7. Schließzeiten .....	4
8. Buchungsverfahren .....	4
9. Bring- und Abholzeiten .....	5
10. Kleidung, Sonnenschutz .....	5
11. Aufsichtspflicht .....	5
12. Gebührenpflicht .....	6
13. Mittagessen .....	6
14. Konzept .....	6
15. Krankheit des Kindes .....	6
16. Befall mit Läusen und Zeckenstiche .....	7
17. Haftung, Versicherung .....	7
18. Datenschutz .....	8
19. Meldepflichten der Eltern .....	8
20. Geschenke .....	8
21. Hausordnung und Regeln .....	8
22. Kündigung des Betreuungsvertrages .....	8
23. Rechtsverbindlichkeit .....	9

## **Liebe Eltern,**

wir heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen bei uns und freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit Ihrem Kind und auf ein gutes Miteinander mit Ihnen als unsere Erziehungspartner.

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Das Kinderhaus wird von der Elterninitiative Pliening e.V. (EIP) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt. Für die pädagogische Arbeit gelten die Bestimmungen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie in der Betreuung für Schulkinder die Leitlinie „Gemeinsam Verantwortung tragen. Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit.

Die Schwerpunkte und Ziele der pädagogischen Arbeit sind in der jeweiligen Konzeption der Einrichtung festgeschrieben.

Einzelheiten des Vertragsverhältnisses regelt diese Satzung die mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verbindlich gültig ist. Sie ist auch für den Betrieb der Mittagsbetreuung gültig.

### **2. Der Träger**

Der Träger der Einrichtung, die Elterninitiative Pliening e.V. (EIP), ist ein gemeinnütziger Verein, der die Interessen der Familien mit Kindern aller Altersstufen in der Gemeinde Pliening und angrenzender Gemeinden vertritt, insbesondere durch Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Zu diesem Zweck betreibt die Elterninitiative Pliening e.V. eine Mittagsbetreuung, ein Kinderhaus mit Krippe und Kinderhort und weitere Kleinkindgruppen. Das Leitbild der EIP ist geprägt durch den Leitsatz: Wir stärken, schützen, fördern.

### **3. Grundsätzliches zur Aufnahme**

Der Einzugsbereich für die Aufnahme der Kinder ist die Gemeinde Pliening. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches haben, können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung ergänzend aufgenommen werden, soweit noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

Die Aufnahme eines Kindes aus der Gemeinde Pliening erfolgt unbefristet nach Vorgabe der Einrichtung. Ausnahme sind sogenannte Gastkinder, deren Betreuungsvertrag endet jeweils zum 31. 08. eines Jahres wenn der Platz für Kinder der Gemeinde Pliening benötigt wird.

In der Kindertagesstätte werden Kinder ab dem ersten bis einschließlich sechsten Lebensjahr betreut, in Hort und Mittagsbetreuung werden hauptsächlich Kinder der Grundschule Pliening aufgenommen.

Die Plätze werden vorwiegend zum Beginn eines Betreuungsjahres vergeben. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Auf Nachfrage ist auch eine Aufnahme während des Jahres möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

In der Kindertagesstätte können wegen der Eingewöhnung nur eine begrenzte Anzahl Kinder zum gleichen Termin starten. Dies wird jeweils im Einvernehmen mit den Eltern geplant.

### **4. Anmeldung**

Die Aufnahme setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Die Anmeldungen erfolgen in Form einer Voranmeldung mit Angabe der gewünschten Buchungszeiten. Die Voranmeldung kann frühestens ab einem Jahr vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei uns abgegeben werden. Voraussetzung ist in der Regel, dass das Kind zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme mit Wohnsitz in Pliening angemeldet ist.

Die notwendigen Anmeldefristen werden rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage bekannt gemacht.

## **5. Aufnahme des Kindes**

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger in Absprache mit der Gemeinde Pliening.

Für den Fall, dass mehr Kinder angemeldet sind, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach den vom Träger festgelegten Dringlichkeitskriterien vergeben. Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes schriftlich benachrichtigt. Für Kinder, die nicht aufgenommen werden, wird eine Warteliste geführt.

Der Aufnahme des Kindes geht ein ausführliches Aufnahmegespräch mit den Erziehungsberechtigten voraus. Ein Anspruch auf einen Platz besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Betreuungsvertrag vereinbart ist und alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die pädagogische Konzeption der Einrichtung und das Leitbild des Trägers an.

## **6. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach jeweiligem Bedarf und in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte ist täglich von 7 Uhr bis 17 Uhr geöffnet.

Der Hort ist täglich von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit von 17.00 bis 18.00 Uhr kann nur bei ausreichender Buchung angeboten werden. In den Ferien hat der Hort von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

In der Mittagsbetreuung werden die Kinder täglich von 11.00 bis 14.30 Uhr betreut.

## **7. Schließzeiten**

Die Betreuungseinrichtungen können nach BayKiBiG bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen werden. Diese Schließtage orientieren sich an den Schulferien, wobei in den Sommerferien max. drei Wochen plus ein zusätzlicher Vorbereitungstag geschlossen werden. Einzelne Schließtage zur Fortbildung und Konzeptionsarbeit sind auch außerhalb der Schulferien möglich.

In der Mittagsbetreuung findet in den Schulferien keine Betreuung statt. Alternativ dazu bietet die Elterninitiative Pliening für einzelne Ferienwochen eine Ferienbetreuung für Kinder der Mittagsbetreuung an.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn durch unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Einrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden in solch einem Fall umgehend über den Grund der Schließung und deren voraussichtliche Dauer informiert. Ansprüche der Eltern auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren, eine Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder Schadenersatz bestehen in einem solchen Fall nicht.

## **8. Buchungsverfahren**

Die Buchung der notwendigen Stunden im Kinderhaus erfolgt gesondert über einen Buchungsbeleg. Die darin angegebene Kernzeit ist verbindlich einzuhalten damit die vorgeschriebenen Bildungsinhalte umgesetzt werden können. Die Buchungszeit für das kommende Betreuungsjahr wird jährlich im Frühjahr abgefragt bzw. mit der Neuanmeldung festgelegt. Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenpflicht.

Im Hort gilt dies ebenso für die Buchung der insgesamt für das Betreuungsjahr benötigten Ferienbetreungstage. Gebühren für zu viel gebuchte Ferientage können nicht zurück erstattet werden. Eine Höherbuchung ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Leitung möglich. Der genaue Bedarf für die jeweiligen Ferien muss zusätzlich immer vorher schriftlich und verbindlich gebucht werden. Ein entsprechendes Abfrageformular wird rechtzeitig verteilt und muss termingerecht im Hort abgegeben werden. Ansonsten kann der Hort in den Ferien nicht besucht werden.

Die Eltern sind zur Einhaltung der Buchungszeit verpflichtet. Häufiges Nichteinhalten der gebuchten Zeiten ohne nachvollziehbaren Grund kann nach mehrmaliger erfolgloser Mahnung zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages führen. Hintergrund dazu ist das Bayrische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Dort ist klar geregelt, dass Zuschüsse nur für die Kinder in Anspruch genommen werden dürfen, die in der gebuchten Zeit auch tatsächlich anwesend sind.

Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. März und zum 1. September des Jahres möglich.

### **9. Bring- und Abholzeiten**

Eine sachgemäße Bildungs- und Erziehungsarbeit kann nur stattfinden wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Bitte achten Sie beim Bringen und Abholen auf die Einhaltung der Abholzeit. Bei mehrmaligem unentschuldigtem verspätetem Abholen werden zusätzliche Kosten berechnet. Abholzeit ist jeweils eine Viertelstunde bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit.

Im Kitabereich muss das Kind bis spätestens 9.00 Uhr gebracht werden und kann frühestens von 12.45 Uhr bis 13.00 Uhr abgeholt werden. Eine Abholung während der Schlafenszeit ist nicht möglich sondern erst wieder ab 14.45 Uhr zum Ende der jeweiligen Buchungszeit.

In den Hort kommt das Kind unmittelbar nach Schulschluss und kann frühestens zur ersten Abholzeit von 15.45 Uhr bis 16.00 Uhr und danach eine Viertelstunde vor Ende der gebuchten Zeit abgeholt werden oder heimgehen. .

In der Mittagsbetreuung ist eine Abholung ab 14.00 Uhr möglich.

### **10. Kleidung, Sonnenschutz**

Die Kleidung der Kinder sollte leicht an- und ausziehbar, strapazierfähig und dem Wetter angepasst sein. Bitte entfernen Sie alle Knoten oder Kunststoffteile von Schnüren und Kordeln, bzw. entfernen Sie diese Teile vollständig. Die Kinder könnten damit beim Klettern und Spielen hängen bleiben und sich strangulieren oder anderweitig schwer verletzen.

Für den Aufenthalt in den Räumen benötigen die Kinder Hausschuhe. Für den Aufenthalt im Freien empfehlen wir zusätzlich Gummistiefel und Schmutz- oder Schneehosen, die auch in der Einrichtung verbleiben können.

Bitte kennzeichnen Sie Kleidungsstücke, wie Gummistiefel, Regenjacken usw. mit Namen.

**Fundsachen:** Liegen gebliebene Kleidung und andere Gegenstände die keinem Kind zuzuordnen sind, werden in den Fundkisten gesammelt. Werden die Sachen auch nach einem der regelmäßig stattfindenden Aufrufe an die Eltern nicht fristgerecht abgeholt, geben wir diese an eine Sammelstelle für Hilfsbedürftige weiter.

**Sonnenschutz:** Wir gehen davon aus, dass Ihr Kind in den Sommermonaten täglich von Ihnen morgens ausreichend mit Sonnencreme geschützt wird. Falls doch einmal nachgecremt werden muss, verwenden wir die Sonnencreme Ladival Sonnenschutzmilch. Dazu benötigen wir im Betreuungsvertrag Ihre Zustimmung. Falls Sie das nicht wünschen, kreuzen Sie den entsprechenden Punkt im Vertrag bitte an. In diesem Fall geben Sie bitte eine eigene mit Namen gekennzeichnete Sonnencreme mit.

### **11. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind von den Eltern persönlich übergeben wird und endet mit der Übergabe des Kindes durch das päd. Personal an die Eltern. Im Hort und in der Mittagsbetreuung gilt entsprechend die persönliche Begrüßung und persönliche Verabschiedung des Kindes bei der verantwortlichen Person an der Anwesenheitsliste.

Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, muss dies schriftlich erklärt werden, diese Erklärung ist Teil der Kinderakte. Ansonsten wird das Kind keiner anderen Person übergeben. Einmalige Ausnahmen dieser Regelung in Notsituationen sollten nach Möglichkeit ebenfalls

schriftlich erklärt werden. Dazu genügt eine Mail oder ein Eintrag im Mitteilungsheft. Abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind und in der Einrichtung noch nicht bekannt sind, müssen sich beim Abholen unter Vorlage eines Ausweises vorstellen.

Wenn ein Schulkind alleine nach Hause gehen darf, muss dies schriftlich erklärt werden.

Bei Veranstaltungen mit Eltern, wie z.B. Sommerfest, Elterncafé u.a. liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern, es sei denn, das Kind ist in eine Aktion des pädagogischen Personals eingebunden, z.B. für eine Aufführung.

Bei Fernbleiben des Kindes muss die Leitung der Einrichtung rechtzeitig schriftlich oder telefonisch verständigt werden. Schulkinder müssen zusätzlich zur Abmeldung in der Schule auch in Hort oder Mittagsbetreuung abgemeldet werden. Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der Aufsichtspflicht verpflichtet sind, bei Nichtauffinden eines Kindes und Nichterreichen der Eltern, die Polizei zu rufen.

## **12. Gebührenpflicht**

Für den Besuch unserer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind auf unserer Homepage veröffentlicht. Alle Einzelheiten sind im Betreuungsvertrag geregelt.

## **13. Mittagessen**

Im Plieninger Familienland wird täglich in der hauseigenen Küche frisch gekocht.

Für die Kinder in **Hort** und der **Kindertagesstätte** ist die Teilnahme am Mittagessen ein Bestandteil des Tagesablaufs und des pädagogischen Angebotes. Für die Hortkinder wird zusätzlich nachmittags eine Brotzeit angeboten, dies ist im Preis der Essensgebühr enthalten. Für die Kinder der Kindertagesstätte ist ein Frühstück enthalten.

In der **Mittagsbetreuung** besteht die Möglichkeit, das Kind zum Mittagessen anzumelden oder eine zusätzliche Brotzeit mitzugeben. Eine Ab- oder Ummeldung der Teilnahme am Mittagessen ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Schuljahresbeginn und zum 1. März möglich.

Aus organisatorischen Gründen kann das Essensgeld nicht erstattet werden. Das Essen kann in diesem Fall aber in mitgebrachten Gefäßen abgeholt werden. Abwesenheitszeiten (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Schullandheim) sind in einer monatlichen Pauschale einberechnet.

Die Essensabmeldung obliegt ausschließlich den Eltern.

Eine aufgrund von Kostensteigerungen notwendige Anpassung des Essensbeitrages wird zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Als Getränk steht Wasser, Tee oder Saftschorle zur Verfügung.

Die Konzeption für die Essensverpflegung können Sie auf unserer Homepage nachlesen.

## **14. Konzept**

Die wesentlichen Punkte zur pädagogischen Arbeit sind im Konzept der jeweiligen Einrichtung festgeschrieben. Dies ist sowohl für die Eltern als auch für die Mitarbeiter\*innen bindend. Nachzulesen sind die Konzepte auf unserer Homepage.

## **15. Krankheit des Kindes**

Es gelten die Vorschriften des **Infektionsschutzgesetzes** (IfSG) die mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt werden. Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten oder dem entsprechenden Verdacht beim Kind sowie bei Befall durch Läuse sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet.

Ein **akut krankes Kind** darf die Einrichtung nicht besuchen. Das gilt für

- Kinder mit Fieber
- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor, es gilt: **24 Stunden fieberfrei!**
- Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben – sie dürfen **frühestens 48 Stunden** nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Kita wieder besuchen.
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfendes Husten)

Erkrankt ein Kind im Laufe des Tages, wird sich das Personal mit Ihnen in Verbindung setzen um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sie sind verpflichtet, Ihr erkranktes Kind so schnell wie möglich abzuholen.

**Der erneute Besuch** der Einrichtung nach einer meldepflichtigen Infektionskrankheit mit Besuchsverbot laut IfSG ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Wiederzulassung ist dann nur mit schriftlicher Bestätigung der Eltern über die Nichtansteckungsgefahr möglich. Ein entsprechendes Formblatt erhalten Sie in Ihrer Einrichtung und auf unserer Homepage. Bei schweren und bedrohlichen Krankheiten oder in Zweifelsfällen wird vor der Wiederzulassung ein ärztliches Attest eingefordert.

**Medikamentengabe:** Grundsätzlich werden in der Einrichtung keinerlei Medikamente und Heilmittel an Kinder verabreicht. Die Behandlung eines kranken Kindes erfolgt nur durch die Eltern.

**Maßnahmen bei chronischen Krankheiten und Allergien:** Falls Ihr Kind unter einer Allergie oder einer chronischen Erkrankung leidet und in diesem Zusammenhang von Seiten der Einrichtung besondere Maßnahmen, wie z.B. eine Vermeidung von bestimmten Speisen und Getränken oder anderes erforderlich ist, benötigen wir dazu ein **ärztliches Attest**. Das Attest muss neben der Bestätigung der Allergie, bzw. Krankheit auch die notwendigen Maßnahmen enthalten, die von Seiten der Einrichtung erforderlich sind um das Kind vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Kinder mit Behinderung können Ausnahmeregelungen für eine Medikamentengabe getroffen werden. Dies muss nach Absprache mit der verantwortlichen Leitung in **schriftlicher Form** unter Einbeziehung **des Arztes** geschehen. Das entsprechende Formular erhalten Sie in der Einrichtung.

## 16. Befall mit Läusen und Zeckenstiche

**Läusebefall:** Im Falle eines Läusebefalls, möchten wir gerne schnell reagieren um das weitere Ausbreiten zu verhindern. Deshalb bitten wir Sie bei Abschluss des Betreuungsvertrages auch einzuwilligen, dass die Betreuungspersonen bei Bedarf die Kinder auf Kopflausbefall untersuchen dürfen.

**Zeckenstich:** Je schneller eine Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion. Das Entfernen einer Zecke gehört deshalb zur selbstverständlichen Erste-Hilfe-Leistung. Die Eltern werden informiert, wenn bei ihrem Kind eine Zecke entfernt wurde.

## 17. Haftung, Versicherung

Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII versichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg oder während dem Aufenthalt sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall bei der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.

Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder sonstigem mitgebrachten Eigentum der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle persönlichen Dinge der Kinder mit Namen zu beschriften.

Wir achten darauf, dass die Kinder sorgsam mit Spiel- und Bastelmaterial und mit den Räumlichkeiten umgehen. Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum der Einrichtung oder dem Eigentum anderer Kinder sind die Eltern zu Schadenersatz verpflichtet. Wir empfehlen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Kinder jeden Alters abdeckt.

## **18. Datenschutz**

Soweit mit dem Betreuungsvertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe).

Im Rahmen der Endabrechnung der Fördergelder nach BayKiBiG werden Name, Geburtsdatum und Adresse der Kinder an die zuständige Stelle der Wohnortgemeinde des Kindes weitergeleitet.

Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass bei Bedarf Daten übermittelt werden dürfen. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

Wir behandeln sämtliche Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Umgang mit Fotos, und Filmen wird in der „Erklärung „Umgang mit Fotos und Filmen bei der Elterninitiative Pliening e.V.“ gesondert geregelt. Diese ist Teil des Betreuungsvertrages.

## **19. Meldepflichten der Eltern**

Die Eltern sind nach § 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger die notwendigen Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz mitzuteilen. Auch Änderungen sind unverzüglich zu melden.

Deshalb weisen wir darauf hin, dass nach BayKiBiG Art. 26b (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Eltern verpflichten sich, sicherzustellen, dass sie oder eine andere geeignete Person während der Betreuungszeit des Kindes für Notfälle telefonisch erreichbar sind.

## **20. Geschenke**

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit anerkennen und zufrieden sind. Wir bitten Sie jedoch, von Geld- und geldwerten Geschenken für einzelne Mitarbeiter\*innen abzusehen, da dies gegen tarifrechtliche und gegen unsere internen Richtlinien verstößt.

Es gilt folgende Regelung: Geldgeschenke, bzw. geldwerte Geschenke dürfen in Absprache mit der Leitung nur für die Gemeinschaftskasse des jeweiligen Teams und bis zu einer Höhe von max.25 € angenommen werden. Größere Einzelbeträge müssen als Spende (zweckgebunden für die Einrichtung) gemeldet werden. In diesem Fall ist auch eine Spendenbescheinigung möglich.

## **21. Hausordnung und Regeln**

Die Elterninitiative Pliening e.V. (EIP) ist Träger der Einrichtungen im Pliening Familienland und Nutzer des Hauses. Sie ist verantwortlich für das Haus und übt das Hausrecht aus. Dieses Recht kann auch an Mitarbeiter\*innen des Hauses delegiert werden. Die allgemeine Hausordnung hängt gut sichtbar im Eingangsbereich des Familienlandes aus. Sie gilt für alle Gruppen und Personen, die sich im Haus aufhalten.

Rauchen ist im Haus, auf dem gesamten Gelände und in unmittelbarer Nähe des Geländes verboten.

## **22. Kündigung des Betreuungsvertrages**

Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen und der Träger unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Abweichend davon ist der letzte Kündigungstermin vor den Sommerferien der 31. März (Poststempel) mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 31. März ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn

- a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
- b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind.
- c. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen des Kinderhortes verstoßen.

Bei Rücktritt vom neu abgeschlossenen Vertrag bis 2 Monate vor Betreuungsbeginn, erlauben wir uns eine Stornogebühr i.H.v. 30,00 € einzuziehen. Ab 2 Monate vor dem vereinbarten Aufnahmetermin gilt die Kündigungsregelung.

### 23. Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wird mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages als **verbindlich anerkannt**. Die Satzung kann unter [www.eip-pling.de](http://www.eip-pling.de) eingesehen werden bzw. auf Nachfrage ausgehändigt werden.

Pliening, den 04.09.2021



---

Volker Ohlen  
Elterninitiative Pliening e.V.  
Vorsitz

Nadia Wirion-Holder  
Elterninitiative Pliening e.V.  
Vorsitz

Pamela Grund  
Elterninitiative Pliening e.V.  
Geschäftsführung